

Anlehnung an Regelplan B I/12

Querabspernung
durch Absperrschrankengitter

[] entfällt

Längsabspernung zur Fahrbahn
durch einseitige Leitbaken,
Abstand max. 9,0 m
Absperrschrankengitter am
fahrbahnseitigem Baufeldrand

Querabspernungen
durch einseitige Leitbaken

Abstand	längs	1,0 - 2,0 m
	quer	0,6 - 1,0 m

mit einseitiger gelber Warnleuchte
auf jeder Leitbake

1) [] Mittelstreifen in ausreichend
Breite vorhanden;
Verkehrszeichen zu 1)
beideitig aufstellen;
Leitbaken und Z123 zu 2) auf
der Gegenfahrbahn entfallen

